

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg
vom 08.03.2018**

Benutzungsordnung für die Jahnhütte und den Alten Rain

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Herrenberg hat aufgrund von § 4 i. V. m. § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000 S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. 2017 S. 99, 100), am 27.02.2018 folgende Satzung für die Benutzung der Jahnhütte und des Alten Rains erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Jahnhütte und das umgebende Freigelände innerhalb der in Anlage 1 dargestellten Grenzen werden als öffentliche Einrichtung errichtet und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen den Herrenberger Betrieben und Vereinen zur Nutzung überlassen.
Eine Überlassung an Privatpersonen ist ausgeschlossen.
- (2) Die Vergabe der Jahnhütte und des Platzes erfolgt durch die Stadtkämmerei. Die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Anlage erfolgt durch den Forstbetrieb unterstützt von den Technischen Diensten. Die Weisungen der Beauftragten der Stadtverwaltung sind zu befolgen.
- (3) Die Geltung dieser Satzung erstreckt sich auf den in der Anlage 1 dargestellten Bereich. Hierbei werden unterschieden:
 - a. Gesamter Außenbereich um die Jahnhütte (rote Markierung)
 - b. Außenbereich um die Jahnhütte ohne Waldseilgarten (grüne Markierung)
 - c. Jahnhütte mit unmittelbarem Außenbereich (blaue Markierung)

§ 2 Allgemeine Benutzungsregelungen

- (1) Veranstaltungen nach § 3 bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Stadtkämmerei.
- (2) Einzelbesucherinnen und Einzelbesucher haben keinen Nutzungsanspruch bei Gruppenveranstaltungen nach § 3.
- (3) Der Kinderspielplatz und die Feuerstelle beim Kinderspielplatz werden nicht von dieser Satzung erfasst. Sie stehen auch bei Veranstaltungen nach § 3 der Allgemeinheit zur Verfügung.

§ 3 Veranstaltungen

- (1) **Großveranstaltungen mit Außenbereich (grün eingerahmte Fläche - siehe Anlage)**
Hierbei handelt es sich um Veranstaltungen, zu denen die Öffentlichkeit eingeladen wird und bei denen auch im Außenbereich das Hausrecht ausgeübt wird. Die maximale Anzahl solcher Veranstaltungen ist pro Kalenderjahr auf 4 begrenzt. Bei Veranstaltungen durch den angrenzenden Waldseilgarten ist der erweiterte Geltungsbereich dieser Satzung zu Grunde zu legen (rote Markierung in der Anlage).
- (2) **Großveranstaltungen ohne Außenbereich**
Hierbei handelt es sich um Veranstaltungen, zu denen die Öffentlichkeit eingeladen wird. Der Außenbereich kann genutzt werden, eine Ausübung des Hausrechts findet aber nicht statt.
- (3) **Vereins- und Betriebsveranstaltungen (blau eingerahmte Fläche - siehe Anlage)**
Hierbei handelt es sich um Veranstaltungen örtlicher Vereine oder gemeinnütziger Organisationen, zu denen Mitglieder und Freunde eingeladen werden, sowie um interne Veranstaltungen von Betrieben (jeweils ohne öffentliche Einladung).
- (4) **Kleinveranstaltungen (blau eingerahmte Fläche)**
Hierbei handelt es sich um die gleichen Veranstaltungen wie die unter § 3 Abs. 3 geregelten, allerdings ohne Mitnutzung der abschließbaren Teile der Hütte. Es findet lediglich eine Nutzung des offenen Raums der Hütte statt.

§ 4 Benutzungsvorschriften

- (1) Die gesamte Anlage ist schonend zu behandeln. Dies gilt besonders für die Hütte und deren Einrichtungen. Schäden am Gelände sind zu vermeiden. Für Schäden an der Hütte bzw. im Falle von Großveranstaltungen mit Außenbereich am Gelände haftet der Nutzer.
- (2) Auf die örtliche Tier- und Pflanzenwelt ist Rücksicht zu nehmen.
- (3) Nach Ende der Veranstaltung ist die gesamte Umgebung der Hütte von Abfällen zu säubern. Die Abfälle sind mitzunehmen bzw. ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (4) Im Umgang mit offenem Feuer ist besondere Vorsicht walten zu lassen.
- (5) In den Räumen der Jahnhütte ist das Rauchen verboten.
- (6) Die Hütte ist besenrein zu verlassen. Die sanitären Anlagen und die Küche sind zu reinigen (Reinigen der Toiletten, Kühlschrank nach Gebrauch auswaschen, Strom abstellen, Türe öffnen). Besondere Eimer für Asche und Abfälle stehen zur Verfügung.
- (7) Die Licht- und Wasserquellen sind abzustellen.
- (8) Die Räume sind zu verschließen und der Schlüssel ist abzugeben.
- (9) Es ist Besuchern verboten, die Zufahrtswege zu befahren. Dies gilt auch für Großveranstaltungen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2.
- (10) Großveranstaltungen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 bedürfen der gesonderten Genehmigung durch die Stadt Herrenberg.
- (11) Das Übernachten ist grundsätzlich nicht gestattet.

(12) Bei Verstößen gegen diese Benutzungsvorschriften können einzelne Benutzer von der künftigen Nutzung ausgeschlossen werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird eine Gebühr erhoben, sowie eine Kautionsleistung. Die Kautionsleistung ist eine Sicherheitsleistung für die schonende Behandlung und das saubere Verlassen der Anlage. Entstehen der Stadt Herrenberg aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen die in § 4 genannten Auflagen Kosten, wird die Kautionsleistung bis zu deren Höhe einbehalten. Übersteigen die Kosten die Höhe der Kautionsleistung, so haftet hierfür der Veranstalter.

(1) Großveranstaltungen mit Außenbereich

Die Gebühr umfasst die Benutzung der gesamten Jahnhütte einschließlich Thekenraum und den gesamten Außenbereich, Feuerholz und die Fahrgenehmigung für bis zu fünf verschiedene Fahrzeuge.

Gebühr:	250 Euro zzgl. Strom- und Wasserkosten
Weitere Fahrgenehmigungen:	10 Euro je Fahrzeug
Kautionsleistung:	500 Euro

(2) Großveranstaltungen ohne Außenbereich

Die Gebühr umfasst die Benutzung der gesamten Jahnhütte einschließlich Thekenraum und den unmittelbar angrenzenden Außenbereich, Feuerholz und die Fahrgenehmigung für bis zu fünf verschiedene Fahrzeuge.

Gebühr:	100 Euro zzgl. Strom- und Wasserkosten
Weitere Fahrgenehmigungen:	10 Euro je Fahrzeug
Kautionsleistung:	150 Euro

(3) Vereins- und Betriebsveranstaltungen

Die Gebühr umfasst die Benutzung der Jahnhütte mit WC, Abstellraum und Umkleieraum, Feuerholz und die Fahrgenehmigung für ein Fahrzeug. Der Thekenraum ist nicht mit umfasst. Die Fahrgenehmigung kann auf bis zu zwei weitere Fahrzeuge erweitert werden.

Gebühr für örtliche Vereine und gemeinnützige Organisationen:	50 Euro
Gebühr für örtliche Betriebe:	125 Euro
Weitere Fahrgenehmigungen (max. 2 weitere):	10 Euro je Fahrzeug
Kautionsleistung:	150 Euro

(4) Kleinveranstaltungen

Die Gebühr umfasst die Nutzung des offenen Raums der Jahnhütte (Feuerstelle) ohne Fahrgenehmigungen.

Gebühr: 15 Euro

Kaution: -

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GemO) handelt, wer entgegen von § 2 Abs. 1 eine Veranstaltung ohne die erforderliche Genehmigung durchführt oder entgegen von § 4 Abs. 10 Großveranstaltungen nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 ohne die gesonderte Genehmigung durch die Stadt Herrenberg durchführt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen von § 4
 1. nach Ende einer Veranstaltung, die Hütte oder die Umgebung verlässt, ohne sie von Abfällen zu säubern oder ohne die Abfälle mitzunehmen bzw. ordnungsgemäß zu entsorgen,
 2. im Umgang mit offenem Feuer nicht die erforderliche Vorsicht walten lässt und es dadurch zu Schäden gekommen ist,
 3. in den Räumen der Jahnhütte raucht oder das Rauchen zulässt,
 4. Die Hütte nicht besenrein verlässt oder die sanitären Anlagen und die Küche nicht ausreichend gereinigt oder gegen die übrigen in Abs. 5 genannten Pflichten verstoßen hat,
 5. die Licht- und Wasserquellen nicht abgestellt hat,
 6. die Räume der Jahnhütte nach Ende der Veranstaltung nicht verschlossen und den Schlüssel nicht abgegeben hat,
 7. ohne Genehmigung der Stadt übernachtet oder das Übernachten gestattet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 1.000 €, in den Fällen des Abs. 2 bis zu 500 € geahndet werden (§ 142 Abs. 2 GemO).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Benutzungsrichtlinien für die Jahnhütte außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach

§ 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Herrenberg, den 28.02.2018

Thomas Sprißler
Oberbürgermeister

Anlage: 1. Lageplan - Geltungsbereich der Benutzungsordnung